

1. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen regeln abschließend unser Verhältnis zum Klienten, soweit nicht individuell hiervon Abweichungen vereinbart wurden. Änderungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie gelten nur für den Auftrag, für den sie getroffen wurden. Geschäftsbedingungen des Klienten gelten nicht, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückweisen.

2. Leistungsinhalt

Auch wenn wir unsere Projekte erfolgsorientiert durchführen, ist Gegenstand des Auftrags immer die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bestimmen und verantworten wir die Art der Ausführung des Projektes. Wir sichern den vollen Einsatz unserer Berater zu. Die Ergebnisse unserer Tätigkeit und unserer Empfehlung werden nach bestem Wissen gegeben und sollen die Grundlage für eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen des Klienten bilden.

3. Mitwirkungsobliegenheiten des Klienten

Zur erfolgreichen Durchführung unserer Tätigkeit benötigen wir die uneingeschränkte Mitwirkung der Mitarbeiter des Klienten im vereinbarten Umfang. Diese Mitwirkung umfasst insbesondere die rechtzeitige Ausführung der vereinbarten Mitwirkungshandlungen, die Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel und Unterlagen sowie sonstige Unterstützung auf Kosten des Klienten.

Wird ein Projekt in Phasen durchgeführt, die aufeinander aufbauen, ist der Klient verpflichtet, auf unseren Wunsch die abgeschlossene Phase innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, zu prüfen und zu billigen, um uns die reibungslose Weiterarbeit zu ermöglichen. Nachdem wir dem Klienten den Abschluss einer Projektphase oder eines Projekts schriftlich angezeigt haben, wodurch die vorgenannte Frist zu laufen beginnt, gilt die abgeschlossene Phase oder das Projekt mit Ablauf der Frist als vom Klienten geprüft und gebilligt, sofern nicht zuvor der Klient mögliche Einwände uns gegenüber schriftlich geltend gemacht hat. Hierauf wird der Klient in der Abschlussanzeige hingewiesen.

4. Vertraulichkeit

Wir werden alle Personen, die wir mit der Durchführung des Auftrags betraut haben, zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen – auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses – verpflichten.

5. Vergütung

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zzgl. MwSt. nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Wir übernehmen uns übertragene Aufgaben nach vorheriger Untersuchung der Ausgangssituation, in welcher Ziel des Vorhabens und voraussichtlich erforderlicher Beratungsaufwand ermittelt werden.

Liegt aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder Mitarbeit durch den Klienten der Arbeitsumfang erheblich über unseren Schätzungen, sind wir zu einer am tatsächlichen Arbeitsaufwand orientierten angemessenen Erhöhung auch fest vereinbarter Honorare berechtigt, die gesondert zu vereinbaren ist. Als erheblich gilt eine Abweichung des tatsächlichen Aufwands von der Schätzung um mehr als 5%.

Zu den genannten Honoraren kommen – sofern nichts anderes vereinbart wurde – immer Reisekosten, Spesen und Auslagen (Kopien, Telefon, Porto, Papier etc.) hinzu.

Wir sind berechtigt, Honorare und Auslagen (Reisekosten, Spesen und Auslagen für Kopien, Telefon, Porto, Papier etc.) dem Klienten – sofern nicht anders vereinbart – je nach Anfall in Rechnung zu stellen. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei uns, bei Überweisung daher das Datum der Wertstellung.

Gerät der Klient in Zahlungsverzug, behalten wir uns vor, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unbenommen.

6. Leistungsfristen, Verzug

Die Einhaltung der durch uns zugesagten Leistungsfristen setzt voraus, dass sämtliche Einzelheiten des Auftrags bei Projektbeginn klargestellt sind und der Klient alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht und eine evtl. vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat. Können wir eine Frist wegen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses

liegen, nicht einhalten, so wird sie angemessen verlängert. Soweit es uns möglich ist, werden wir uns bemühen, dem Klienten den Beginn und das Ende derartiger Ereignisse baldmöglichst mitzuteilen.

Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen.

Der Klient ist nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit in Verzug befinden und eine uns vom Klienten gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist; ein Rücktritt ist nur bezüglich noch fehlender Teile der Leistung möglich.

Befinden wir uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug, kann der Klient – sofern ihm nachweislich ein Schaden erwachsen ist – Ersatz für seinen Verzugschaden verlangen. Sofern der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf die Höhe des Entgelts für die laufende Leistungsphase beschränkt, maximal jedoch auf 25.000,00 Euro.

7. Gewährleistung

Sollten wir, obwohl wir keinen Erfolg schulden, zur Gewährleistung verpflichtet sein, können wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung für die betreffende Projektphase wählen. Bei Fehlschlägen angemessener Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche ist der Klient berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit erbrachte Teilleistungen für den Klienten nicht von Interesse sind, oder nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

8. Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Klienten, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit – oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht (ohne dass damit eine Beweislastumkehr verbunden ist), wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben, oder der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder eine schuldhaft Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

Haften wir wegen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend in Bezug auf direkte Ansprüche des Klienten gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Klient kann den Auftrag sofern nicht etwas anderes vereinbart ist jeweils bis zum Abschluss von evtl. vereinbarten Phasen eines Gesamtprojekts mit Monatsfrist kündigen. In diesem Fall rechnen wir die bis zum Ablauf der betreffenden Phase anfallenden Kosten ab und übergeben die bis dahin angefallenen Aufzeichnungen über Teilergebnisse des Beratungsauftrags.

10. Angebot / Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen mit unserer Auftragsbestätigung zustande, oder wenn wir einer Auftragsbestätigung des Klienten nicht widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen des Vertrages bedingen ebenfalls schriftlicher Bestätigung, wobei Briefwechsel genügt.

11. Schlussbestimmungen

Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abtretbar.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Durch diese Geschäftsbedingungen wird von der gesetzlichen Beweislastverteilung keine Abweichung vereinbart.

Es gilt deutsches Recht. Soweit der Klient Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Kempten als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Klienten Klage zu erheben.